

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	43 (1946)
Heft:	2
Rubrik:	C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leisten, zahlbar erstmals am 1. Juli. Es bestehen keine Gründe, den Beginn der Beitragspflicht wesentlich hinauszuschieben. Es erscheint als angemessen, die Beitragspflicht des Rekurrenten am 1. Juli 1945 beginnen zu lassen. Die Beiträge sind, wie es die Armenbehörde W. verlangt hat, jeweils auf Ende des Monats fällig.

6. Der Rekurrent ist als unterliegende Partei zur Bezahlung der Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu verurteilen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von Nidau vom 8. August 1945 bestätigt mit der Ergänzung, daß R. G. den monatlichen Verwandtenbeitrag an die Armenbehörde W. ab 1. Juli 1945, und zwar auf Ende jeden Monats, zu leisten hat. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. Dezember 1945.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

6. Interkantonale Armenpflege. Bloß vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit rechtfertigt den Entzug der Niederlassung nicht, sondern nur dauernde, falls der Heimatkanton trotz amtlicher Aufforderung keine angemessene Hilfe gewährt. — Nach wie vor ist bei der Prüfung der Frage, ob vorübergehende oder dauernde Bedürftigkeit vorliegt, nicht darauf abzustellen, ob die Unterstützung eine gewisse Zeitdauer übersteigt, sondern maßgeblich sind Art und Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit. — Tuberkulöse Erkrankungen rechtfertigen die Annahme, daß die Bedürftigkeit dauernder Natur ist. — Lehnt der Heimatkanton für eine minderjährige, dauernd Unterstützungsbedürftige Person trotz amtlicher Aufforderung angemessene Hilfe ab, so kann die Niederlassung nicht nur dieser Person gegenüber, sondern gegenüber der gesamten Familie entzogen werden (Eltern und unmündige Geschwister), da diese eine Unterstützungseinheit bilden. — Im Verfahren betr. Verletzung der Niederlassungsfreiheit werden auch solche Tatsachen berücksichtigt, die erst nach dem angefochtenen Entscheid eingetreten sind, da angesichts der Unverzichtbarkeit auf das Recht der Niederlassungsfreiheit eine Berufung auf dieses nicht nur gegenüber dem Entzug der Niederlassung, sondern auch gegenüber deren Vollzug oder gegenüber der Ablehnung eines Wiedererwägungsgesuches möglich ist. — Nur durch staatsrechtliche Klage der Regierung eines der beteiligten Kantone gegen den andern können Streitigkeiten über die Pflicht zur Duldung der Heimschaffung dem Bundesgericht unterbreitet werden, wobei diese Klage gerichtet ist auf die Feststellung, ob eine Heimschaffung gerechtfertigt sei, weil es sich nicht um vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit handle; die Heimatgemeinde ist zu dieser Klage nicht legitimiert.

A. — Der Rekurrent W. H.-M., Bürger von St. Gallen, ist mit seiner Ehefrau und seinen Kindern in F. (Baselland) niedergelassen, wo er bei den Bundesbahnen angestellt ist. In seiner Familie traten häufig Krankheitsfälle auf. Da er außerstande war, die daraus entstehenden Heilungs- und Pflegekosten zu bestreiten, mußte er seit dem Jahre 1933 hiefür jeweilen öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Armenpflege von F. oder der Kanton Baselland leistete diese, erhielt aber in der Regel die Kosten ersetzt von der Ortsbürgergemeinde St. Gallen.

Im Sommer 1944 fühlte ein Sohn des Rekurrenten, Walter, geb. 1927, der als Magazinergehilfe arbeitete, Schmerzen in einem Knie. Der Arzt stellte Tuberkulose fest. Hieron gab die Armenpflege von F. der Direktion der Städtischen

Armenfürsorge in St. Gallen durch Schreiben vom 23. August 1944 Kenntnis und fügte bei, daß der Arzt einen längeren Kuraufenthalt in Davos angeordnet habe. Mit einem weiteren Schreiben vom 13. September 1944 teilte sie der st. gallischen Armenbehörde mit, daß Walter H. nunmehr durch Vermittlung der basellandschaftlichen Liga gegen die Tuberkulose in die Klinik „Les Hirondelles“ nach Leysin gebracht werde und daß sie für die nicht durch die Krankenkassen und der Liga gedeckten Kurkosten von Fr. 1.50 im Tage Gutsprache leisten mußte. Sie bemerkte, es müsse noch festgestellt werden, ob es sich um einen die Haftpflicht begründenden Unfall oder um eine Krankheit handle, sie werde die st. gallische Behörde auf dem laufenden halten. Im Frühling 1945 erhöhte die Armenpflege von F. ihre Gutsprache auf Fr. 5.— im Tag und die Nebenauslagen, da die nicht sonst gedeckten Kurkosten nunmehr diesen Betrag ausmachten. Das Armensekretariat des Kantons Baselland ersuchte aber auf ihr Verlangen die Bürgergemeinde St. Gallen um Übernahme dieser Kosten, indem es auf folgendes ärztliches Zeugnis vom 20. März 1945 verwies:

„Le malade présente actuellement un bon état général, ne ressent aucune douleur dans son genou et cette articulation a repris une forme quasi-normale. A la palpation on ne constate pas d'hyperthermie; il n'y a pas d'hydrops. Les fonctions sont relativement bien conservées et nous avons l'impression que nous pouvons considérer cette articulation, non pas guérie, mais en bonne voie de guérison. Selon toute probabilité, le prochain contrôle radiographique sera suffisamment bon pour que nous puissions autoriser le malade à se lever graduellement. Une prolongation de cure maximale de 3 mois est encore à prévoir.“

Der Burgerrat von St. Gallen lehnte die verlangte Gutsprache ab.

Darauf beschloß der Regierungsrat des Kantons Baselland am 18. April 1945, dem Rekurrenten und seiner Familie die Niederlassung im Kanton wegen Verarmung zu entziehen und sie heimzuschaffen. Er stellte fest, daß Walter H. noch für unbestimmte Zeit in einem Sanatorium behandelt werden müsse und daher nicht nur vorübergehend der Unterstützung bedürfe.

B. — Gegen diese Verfügung haben W. H.-M. und die Ortsbürgergemeinde St. Gallen am 27. April 1945 die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung.

Die Rekurrenten machen geltend, daß Art. 45 Abs. 3 BV verletzt sei, und führen zur Begründung aus: Nur wenn der Vater H. dauernd unterstützungsbefürftig sei, dürfe ihm die Niederlassung entzogen werden, weil der Heimatkanton nicht für die Unterstützung aufkomme. Der Vater H. und sein Sohn Walter bedürfen aber nur vorübergehend der Unterstützung. Aus dem ärztlichen Zeugnis vom 20. März 1945 ergebe sich, daß bestimmt mit einer völligen Heilung der Krankheit des Sohnes Walter gerechnet werden dürfe. Deshalb sei dieser nicht dauernd pflegebedürftig. Selbst wenn das Knie nicht mehr völlig beweglich werden sollte, würde das seine Verdienstfähigkeit nicht beeinträchtigen. Bis Ende Juni 1945 werde die Kur rund 40 Wochen gedauert haben.

Daß entgegen der ursprünglichen Annahme des Arztes eine Verzögerung der Heilung eintreten könnte, spiele nach dem Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Zürich gegen St. Gallen vom 9. Mai 1941 keine Rolle. Wesentlich sei, daß von Anfang an feststehe, daß der Patient in absehbarer Zeit vollständig wiederhergestellt werde. Im vorliegenden Fall sei das im April 1945 festgestanden, als das Armensekretariat des Kantons Baselland von St. Gallen Gutsprache verlangt habe. Damals habe man auch nur noch mit einem Kuraufenthalt von höchstens $2\frac{1}{2}$ Monaten rechnen müssen.

Sollte jedoch das Bundesgericht die Beschwerde abweisen, so werde die Ortsbürgergemeinde selbstverständlich die verlangte Gutsprache leisten.

Die Rekurrenten legen ein Arztzeugnis vom 26. April 1945 vor, das in den ersten drei Sätzen mit demjenigen vom 20. März 1945 übereinstimmt und sodann wie folgt lautet:

„Le contrôle radiographique que nous venons de faire montre encore une atrophie très visible du système osseux mais l'enflure capsulaire a disparu. Nous comptons permettre au malade de se lever dans le courant de l'été et il pourra quitter la clinique selon toute probabilité à la fin de l'été. Le pronostic est des plus favorables et nous pensons que le malade se remettra complètement.“

C. — Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen und es sei festzustellen, daß die Unterstützung mindestens seit dem 10. April 1945 zu Lasten der Ortsbürgergemeinde St. Gallen gehe. Er legt folgendes Arztzeugnis vom 5. Mai 1945 vor:

„Selon toutes probabilités nous pourrons licencier le jeune homme de la cure soit au début d'août soit à fin août 1945. Il persistait encore une légère atrophie osseuse et légère infiltration capsulaire mais actuellement nous pouvons admettre que le malade, s'il n'est pas guéri, est du moins ce que nous pourrions appeler en guérison.“

Auf Grund dieses Zeugnisses bemerkt der Regierungsrat, es stehe nicht sicher fest, daß Walter H. nach einer Kurzdauer von 3—4 Monaten, mit der der Arzt noch rechne, aus der Klinik entlassen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — W. H.-M. ist zur Beschwerde wegen Verletzung der ihm garantierten Niederlassungsfreiheit legitimiert, nicht aber die Ortsbürgergemeinde St. Gallen, die sich überhaupt nur in sehr beschränktem Maße über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte beschweren kann (vgl. BGE 65 I S. 131 ff., 68 I S. 86 Erw. 2; 70 I S. 76 ff., 155 f.). Art. 45 BV enthält freilich nicht bloß Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Schranken der Niederlassungsfreiheit des Schweizerbürgers, sondern in Absatz 3 und 5 auch solche über die Pflicht des Heimatkantons zur Duldung der Heimschaffung seiner auswärts niedergelassenen Bürger. Streitigkeiten über diese Pflicht können aber dem Bundesgericht nicht durch eine staatsrechtliche Beschwerde der Heimatgemeinde oder des Heimatkantons gegen die Ausweisungsverfügung des Niederlassungskantons zum Entscheid unterbreitet werden, sondern nur durch eine staatsrechtliche *Klage* der Regierung eines der beteiligten Kantone gegen den andern Kanton nach Art. 83 lit. b OG. Eine solche Klage, gerichtet auf die Feststellung, daß eine Heimschaffung nach Art. 45 BV ungerechtfertigt sei, weil es sich nur um vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit handle, ist freilich auch zulässig, wenn sie unrichtigerweise als staatsrechtliche Beschwerde gegen die Ausweisungsverfügung des Niederlassungskantons bezeichnet wird, aber eben nur von Seiten der Regierung des Heimatkantons, nicht von Seiten der Heimatgemeinde (vgl. BGE 23 S. 1467 Erw. 2; 39 I S. 606; 49 I S. 335, 449 Erw. 1; 55 I S. 34 Erw. 1; noch nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Wallis g. Zürich v. 28. Mai 1945 Erw. 1). Auf die Beschwerde der Ortsbürgergemeinde St. Gallen ist daher nicht einzutreten.

2. — Nach Art. 45 Abs. 3 BV kann die Niederlassung demjenigen Schweizerbürger entzogen werden, der dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt, sofern die Heimatgemeinde oder der Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Daraus folgt, daß bloß vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit den Entzug der Niederlassung nicht

rechtfertigen kann, weshalb in einem solchen Fall die Unterstützung in der Regel — wenn nicht die Bedürftigkeit anderswo offen zu Tage getreten ist (vgl. BGE 66 I S. 169; nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Bern g. Baselland v. 22. Dezember 1939 S. 6 ff.) dem Niederlassungskanton obliegt (BGE 49 I S. 337 ff., 449 Erw. 2, 56 I S. 13 ff., 58 I S. 44; 66 I S. 66; noch nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Wallis g. Zürich v. 28. Mai 1945 S. 10). Wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit darf die Niederlassung nur dann entzogen werden, wenn es sicher ist, daß diese Voraussetzung zutrifft, zumal in den Fällen, wo eine öffentliche Unterstützung bisher nicht geleistet werden mußte (BGE 53 I S. 290 f. und dort zitierte Entscheide; 56 I S. 14; 65 I S. 221; 66 I S. 33 Erw. 2; noch nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Wallis g. Zürich vom 28. Mai 1945 Erw. 3).

Es mag, wenn ein Niedergelassener unterstützt werden muß, oft schwierig sein, zu bestimmen, ob er dauernder oder nur vorübergehender Unterstützung bedarf, weshalb denn auch der Regierungsrat von Baselland in der Antwort vorschlägt, darauf abzustellen, ob die Unterstützung eine bestimmte Zeitdauer überschreitet. Allein das Bundesgericht hat das bereits abgelehnt (BGE 64 I S. 394 ff.) und hieran ist festzuhalten. In Fällen, wo die Unterstützungsbedürftigkeit durch Störungen der Gesundheit oder andere körperliche Zustände eintritt, die besondere Heilungs- oder Pflegekosten nach sich ziehen, wie im vorliegenden Fall, ist es übrigens im allgemeinen nicht schwierig, zu bestimmen, ob dauernde Bedürftigkeit vorliegt. In der Regel wird eine Person wegen einer Krankheit, eines Unfallen, einer Schwangerschaft höchstens vorübergehender Unterstützung während einiger Wochen oder Monate bedürfen, wenn sie nicht eine besonders schwächliche Konstitution hat, die die Heilung so erschwert oder verzögert, daß sie sich auf unbestimmbare Zeit hinauszieht und beständige ärztliche Hilfe erfordert, oder wenn nicht Folgen eintreten, die die Arbeitsfähigkeit dauernd so vermindern, daß genügende Erwerbsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Im vorliegenden Fall ist wesentlich, daß die Unterstützungsbedürftigkeit wegen einer tuberkulösen Erkrankung, wegen Knochentuberkulose, eingetreten ist. Das rechtfertigt den Schluß, daß die Bedürftigkeit dauernd im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BV ist, da solche Erkrankungen — von außerordentlichen Fällen abgesehen — sehr lange Pflege und ärztliche Behandlung erfordern und der Zeitpunkt der endgültigen Heilung nicht von vornherein bestimmbar ist. Es handelt sich dabei um eine chronische Krankheit, die regelmäßig einzelne Schübe oder akute Zustände aufweist. Wenn diese auch nachlassen oder verschwinden, so treten sie später doch leicht von neuem auf. Der Verlauf der Krankheit ist zudem in hohem Maße abhängig von der Konstitution des Kranken, der Widerstandskraft seines Körpers, seinem Willen, diese Widerstandskraft durch eine zweckmäßige disziplinierte Lebensweise zu erhöhen. Sehr gefährlich ist die Krankheit bei Gliedern einer Familie, denen gemeinsam eine genügende körperliche Widerstandskraft und der Wille oder die Macht abgeht, diese durch eine entsprechende Lebensweise zu stärken (*F. Bezanson*, La tuberculose, in Encyclopédie française août 1936, 6.42—4, 5, 6, 8; *Kistler*, Rechtsfragen aus dem Gebiet der Militärversicherung, Referat an den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins ZschwR N. F. 61 S. 109a ff.; Botschaft des Bundesrates zum Tuberkulosegesetz BBl 1925 III S. 12—15).

Gerade auch im vorliegenden Fall zeigt sich die unbestimmbare lange Dauer einer tuberkulösen Erkrankung. Sie hat bis jetzt schon bald ein Jahr gedauert und man hatte bereits bei ihrem Beginn vorausgesehen, daß sie längere Zeit in

Anspruch nehmen werde. Im März 1945 sah der behandelnde Arzt das Ende der Krankheit spätestens auf Ende Juni 1945 voraus; aber schon einen Monat später verlegte er das voraussichtliche Ende auf Anfang August oder den Schluß des Sommers. Eine sichere Prognose hierüber konnte er nicht geben. Aus den Akten geht zudem hervor, daß mehreren Geschwistern des Walter H. die Gefahr tuberkulöser Erkrankung droht oder drohte. Eine Schwester, geb. 1925, wurde wiederholt mit Hilfe der Basellandschaftlichen Liga gegen die Tuberkulose in Kinderheimen, in Serneus und Langenbruck untergebracht, im Winter 1933/34, im Sommer 1935 wegen „Skrophulose“, im Februar 1939. Außerdem litt sie sonst an Krankheiten. Auch ein Bruder, geb. 1924, ist wegen Gefahr skrophulöser Tuberkulose von der genannten Liga im Jahr 1935 nach Serneus ins Kinderheim gebracht worden. Demgemäß ist Walter H. als dauernd unterstützungsbedürftig zu betrachten und damit auch seine Eltern und seine unmündigen Geschwister, die mit ihm zusammen vom Gesichtspunkt der öffentlichen Unterstützung aus eine Einheit bilden (vgl. BGE 66 I S. 170; 71 I S. 12 f.). Der Regierungsrat des Kantons Baselland durfte daher dieser Familie die Niederlassung entziehen, wenn die Heimatgemeinde oder der Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährte. Hieran ändert es nichts, daß die Gemeinde F. und der Kanton Baselland vor dem Frühling 1945 von der Ortsbürgergemeinde St. Gallen Ersatz der Unterstützungskosten für Walter H. nicht verlangt haben. Das hatte lediglich zur Folge, daß die Heimschaffung nur wegen mangelnder Unterstützung für die Zeit von da an erfolgen durfte (vgl. BGE 49 I S. 450) und zudem bloß dann, wenn auch jetzt noch dauernde Bedürftigkeit anzunehmen war. Diese Voraussetzung trifft aber zu.

Da die Ortsbürgergemeinde St. Gallen es vor dem angefochtenen Entscheide ablehnte, dem Kanton Baselland oder der Gemeinde F. die Kosten der künftigen Unterstützung des Walter H. zu ersetzen, so verstieß somit jener Entscheid nicht gegen die Niederlassungsfreiheit. Die Beschwerde müßte deshalb abgewiesen werden, wenn sich seither die Sachlage nicht wesentlich geändert hätte.

Nun hat aber die Ortsbürgergemeinde St. Gallen für den Fall, daß sonst die Beschwerde abgewiesen würde, den verlangten Ersatz der Unterstützungskosten zugesichert. Deshalb kann die Heimschaffung nicht mehr erfolgen und der angefochtene Beschuß des Regierungsrates ist aufzuheben. Bei Beschwerden wegen Verletzung der Niederlassungsfreiheit sind auch solche Tatsachen noch zu berücksichtigen, die erst nach dem angefochtenen Entscheide eingetreten sind, weil die Niederlassungsfreiheit als sog. unverzichtbares oder unverwirkbares Recht gilt, auf das man sich nicht nur gegenüber dem Entzug der Niederlassung selbst, sondern auch noch gegenüber deren Vollzug oder gegenüber der Ablehnung einer Wiedererwägung berufen kann (BGE 60 I S. 76 Erw. 1 u. die dort zitierten Urteile).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. — Auf die Beschwerde der Ortsbürgergemeinde St. Gallen wird nicht eingetreten.

2. — Die Beschwerde des W. H. wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen, nämlich auf Grund der Erklärung der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, daß sie für den Fall der Abweisung der Beschwerde die vom Armensekretariat des Kantons Basel-Landschaft mit Schreiben vom 10. April 1945 geforderte Gutsprache leiste, und demgemäß der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 18. April 1945 aufgehoben.

(Entscheid des Bundesgerichts vom 11. Juni 1945.)